

SPORTFREUNDE
— BRAUNSCHWEIG —



SATZUNG SPORTFREUNDE BRAUNSCHWEIG E.V.

Eingetragen ins Vereinsregister am 20.09.2012



SPORTFREUNDE BRAUNSCHWEIG E. V.

SATZUNG



INHALTSVERZEICHNIS

§1	Name, Vereinsfarben, Sitz und Geschäftsjahr	03
§2	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	03
§3	Vereinsorgane	03
§4	Vorstand	04
§5	Mitgliedschaft	04
§6	Erwerb der Mitgliedschaft	04
§7	Mitgliedsbeiträge	05
§8	Mitgliederversammlung	05
§9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	06
§10	Anträge	07
§11	Haftung des Vereins	07
§12	Auflösung des Vereins	07
§13	Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung	07
§14	Inkrafttreten dieser Satzung	07



§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Absatz 1

Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Braunschweig e.V.“. Er hat seinen Sitz in 38110 Braunschweig, Grabenhorst 107 und ist aus einer privaten Initiative heraus gegründet wurden.

Absatz 2

Die Vereinsfarben sind: Grün, Weiß, Blau

Absatz 3

Der Verein wurde am 20.09.2012 in das Vereinsregister eingetragen.

Absatz 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Absatz 1

Zweck des Vereins ist die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne körperlicher, geistiger und/ oder seelischer Behinderung. Es werden Trainings- bzw. Übungszeiten sicher- und bereitgestellt in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene trainieren und spielen können.

Den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wird in verschiedenen Sportarten die Möglichkeit gegeben sich sportlich zu verwirklichen und auszuprobieren bzw. sich in verschiedenen Trainingsgruppen weiter zu entwickeln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
– Turnierveranstaltungen

- Sportliche Angebote, in Form von Wettkämpfen bzw. Trainingsmöglichkeiten
- Sicherstellung von Übungs- und Trainingsstunden, inkl. Trainer/Betreuer, in verschiedenen Sportarten, an denen die Kinder, Jugendliche und Erwachsene teilnehmen können
- Direkte Förderung der Kinder und Jugendlichen durch Trainer/Betreuer im Rahmen der Übungsstunden

Absatz 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige -mildtätige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Absatz 3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§3 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



§4 VORSTAND

Absatz 1

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart, die alle Vereinsangelegenheiten regeln. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Absatz 2

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Absatz 3

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Absatz 4

Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen zu Vorstandssitzungen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§5 MITGLIEDSCHAFT

Absatz 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine

Ziele unterstützt. Beitragsfreie Mitglieder sind als außerordentliche Mitglieder nicht stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied ist mit 1 Stimme in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Absatz 2

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Absatz 3

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes, Ausschluss des Mitgliedes, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.

Absatz 4

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

Absatz 5

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Absatz 1

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.

Absatz 2

Bei minderjährigen Personen bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Dieser haftet bis zur Volljährigkeit



des Antragstellers für dessen finanzielle Verpflichtungen.

Absatz 3

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Absatz 4

Mit Zugang der Aufnahmebestätigung wird die Mitgliedschaft wirksam. Die Aufnahmebestätigung erfolgt per Mail bzw. per Post (wenn keine Mailadresse angegeben ist).

§7 MITGLIEDSBEITRÄGE

Absatz 1

Der Mitgliedsbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt, in Anpassung an die finanziellen Erfordernisse, bezogen auf den Zweck des Vereins. Bei Mitgliedern in der Schul- oder Berufsausbildung, sowie in sozialen Nöten, kann der Vorstand die Gebühren erlassen oder den Beitrag ermäßigen. Es besteht die Möglichkeit einer beitragsfreien Mitgliedschaft. Es handelt sich dabei um eine außerordentliche Mitgliedschaft ohne Stimmrecht.

Absatz 2

Aktuelle Beitragssumme:

- Mitglieder zahlen 5 Euro pro Monat
- Kinder bis 16 Jahre zahlen 2,50 Euro pro Monat

Absatz 3

Die Beitragszahlung soll durch Bankeinzug nach Wunsch des Mitgliedes erfolgen. Je nach Wunsch kann der Beitrag halbjährlich oder jährlich erfolgen. Die Zahlungsmodalitäten sind dem Antragsformular zu entnehmen.

§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Absatz 1

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Absatz 2

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in gleicher Weise wie die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Absatz 3

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die schriftliche Einberufung wird der vereinseigene Newsletter und/ oder die vereinseigene Homepage genutzt.

Absatz 4

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan



ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Absatz 5

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Absatz 6

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Absatz 7

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Absatz 8

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Absatz 1

Die Mitglieder haben das Recht alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen gemeinschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder können weiterhin bei Versammlungen Anträge stellen und Vorschläge unterbreiten, sie gestalten aktiv mit. Der Vorstand hat den Mitgliedern Auskunft über die Vereinsangelegenheiten zu geben. Ein Wahlrecht besteht mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Absatz 2

Die Mitglieder haben die Pflicht durch rege Teilnahme am Vereinsgeschehen zur Erreichung der gesteckten Ziele beizutragen. Die festgelegten Beiträge sind regelmäßig zu entrichten und das Vereinsleben ist so zu gestalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Die Vereinsatzung und gefasste Beschlüsse sind zu beachten und den Anordnungen der Übungsleiter Folge zu leisten. Mutwillige Beschädigung und schuldhafter Verlust von Vereinseigentum sind zu unterbinden.



§10 ANTRÄGE

Absatz 1

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich, bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung, beim Vorstand beantragen, dass Angelegenheiten oder Anträge, die genau zu bezeichnen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Absatz 2

Nach Ablauf der in Absatz 1. genannten Antragsfrist von vier Wochen kann mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung abgestimmt werden, die aus den Reihen der Mitglieder gestellt werden und über deren Abstimmung die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

§11 HAFTUNG DES VEREINS

Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen.

§12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen dem in der Satzung zugeschriebenen Zweck bei Auflösung zukommen lassen.

§13 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS NACH AUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V. (Ferdinand-Wilhelm-Fricke Weg 10, 30169 Hannover) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§14 INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.08.2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Als Urschriftlich liegt sie beim Vorstand des Vereins vor.

